

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf

WWF Deutschland  
Große Präsidentenstr. 10  
10178 Berlin

Berlin, den 13. März 2006

Betr.: Antrag auf Informationszugang / Agrarsubventionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unterzeichnenden Organisationen setzen sich seit langem dafür ein, Agrarsubventionen in Deutschland und der Europäischen Union im Sinne des Abbaus entwicklungspolitisch schädlicher Exportsubventionen und des Abbaus von prämierten Wettbewerbsnachteilen bäuerlicher und ökologischer Betriebe sowie im Sinne eines Ausbaus der ländlichen Entwicklung umzuorientieren. Eine wichtige Voraussetzung für eine sachliche Debatte um die Verteilung von Agrarsubventionen sind detaillierte und aktuelle Informationen darüber, wie die bestehenden Agrarsubventionen auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilt sind und welche Betriebe besonders davon profitieren. Vor diesem Hintergrund möchten wir die Initiative für eine stärkere Transparenz von Agrarsubventionen ergreifen.

Namens der o.g. Organisationen sowie in eigenem Namen beantragen wir, im Wege schriftlicher Übermittlung Zugang zu folgenden Informationen zu erhalten:

1. a. Umfang der im Wirtschaftsjahr 2005 oder – soweit nicht verfügbar – im letzten abgeschlossenen Berechnungszeitraum durch das Land Nordrhein-Westfalen insgesamt gezahlten landwirtschaftlichen Fördermittel im Rahmen folgender Förderprogramme:
  - Direktzahlungen nach EU-Verordnung 1782/2003
  - NRW-Programm „Regionales Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum“, insbesondere aufgeschlüsselt für:
    - Agrarinvestitionsförderprogramme und
    - Agrarumweltprogramme
- b. jeweils Kategorisierung nach der Prämienhöhe und nach der Betriebsgröße (anhand der vom Land gewählten Kategorisierungsmaßstäbe)
2. Verteilung der Direktzahlungen der EU gemäß EU-Verordnung 1782/2003 an landwirtschaftliche Betriebe in dem Wirtschaftsjahr 2005 (erstes Jahr nach Einführung der Betriebsprämie) gemäß folgendem Gliederungsvorschlag oder anhand vergleichbarer anderer Kategorisierungsmaßstäbe, soweit die Daten in dieser Form bereits vorhanden sind:

Spanne der Zahlungen (in Euro pro Betrieb)	Anzahl der Zahlungsempfänger pro Kategorie	Summe der Zahlungen (in Euro für die Betriebe in der Kategorie)
Bis 2.000		
2.000-5000		
5000-10.000		
10.000-20.000		
20.000-50.000		
50.000-100.000		
100.000-200.000		
200.000-300.000		
300.000-500.000		
über 500.000		
Insgesamt		

3. bezüglich der 100 Betriebe, an die das Land Nordrhein-Westfalen in den Wirtschaftsjahren 2005 (erstes Jahr nach Einführung der Betriebsprämie) und im letzten abgeschlossenen Berechnungszeitraum in absoluten Zahlen den größten Betrag an Fördermitteln ausgezahlt hat:
  - a. Betriebsnummer unter Auslassung des betriebsindividuellen Teils
  - b. Höhe der an die einzelnen Betriebe gezahlten Subventionen, aufgeschlüsselt nach den vom Land für den eigenen Gebrauch gewählten Parametern
  - c. Größe des Betriebs (bewirtschaftete Fläche)
  - d. Art des Betriebs (Ackerbau- oder Veredelungsbetrieb, konventionell und ökologisch wirtschaftender Betrieb)
  - e. Anzahl der von dem Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte
  
4. bezüglich der Empfänger, die in Nordrhein-Westfalen im Wirtschaftsjahr 2005 und im letzten abgeschlossenen Berechnungszeitraum Mittel aus der Investitionsförderung im Rahmend der 2. Säule gemäß EU-Verordnung 1257/99 (1783/2003) und 1258/99 bezogen haben:
  - a. Höhe der an die einzelnen Unternehmen, landwirtschaftlichen Betriebe und öffentlichen Träger gezahlten Subventionen
  - b. Art und Beschreibung der einzelnen, geförderten Projekte
  
5. bezüglich der 10 Projekte aus dem Bereich der Landwirtschaft sowie der vor- und nachgelagerten Betriebe, die in Nordrhein-Westfalen im Wirtschaftsjahr 2005 und im letzten abgeschlossenen Berechnungszeitraum in absoluten Zahlen die größte Summe aus den Strukturfonds gemäß EU-Verordnung 1260/1999 bezogen haben:
  - a) Name des Betriebs
  - b) Höhe der gezahlten Subventionen für die einzelnen Projekte aus dem Bereich der Landwirtschaft sowie der vor- und nachgelagerten Betriebe
  - c) Art und Beschreibung der einzelnen, geförderten Projekte

Wir haben einen Anspruch auf Zugang zu den bezeichneten Informationen aus § 4 IFG NRW und aus Art. 3 der EG-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und berufen uns auf die jeweils weitgehendere Regelung. Bei den begehrten Informationen handelt sich auch um Umweltinformationen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Umweltinformationsrichtlinie nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch Informationen über staatliche Maßnahmen betrifft, die jedenfalls mittelbar geeignet sind, die Umwelt zu beeinträchtigen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. März 1999, Az: 7 C 21/98; nach einer neuen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin gilt das etwa für Informationen über durch Exportkredite finanzierte Investitionen, vgl. Beschluss vom 10.1.2006, Az. VG 10 A 215.04). Alle o.g. Maßnahmen der Agrarförderung beeinflussen die Produktionsentscheidungen landwirtschaftlicher Betriebe anerkanntermaßen maßgeblich, die wiederum erhebliche Auswirkungen auf den Zustand von natürlichen Lebensräumen, Landschaft und Boden haben. Zudem sind z.B. die Zahlungen aufgrund der Verordnung Nr. 1782/2003 an die Einhaltung bestimmter ökologischer Standards in der Landwirtschaft gekoppelt (vgl. etwa Erwägungsgrund Nr. 2 und Art. 3-9 der Verordnung).

Die beanspruchten Informationen enthalten keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Das würde nach den gängigen Definitionen voraussetzen, dass die betroffenen Betriebe an der Geheimhaltung der ihnen zukommenden Fördermittel ein schutzwürdiges wirtschaftliches Interesse haben. Dies ist nicht der Fall. Der Umfang der Förderung selbst ist kein im wirtschaftlichen Wettbewerb bedeutender und damit schützenswerter Vorteil, weil alle Betriebe bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen in gleichem Umfang gefördert werden. Ein Interesse an der Geheimhaltung der Förderhöhe als solcher ist damit nicht ersichtlich.

Die begehrten Informationen lassen auch keinen Rückschluss auf weitere, im Wettbewerb der landwirtschaftlichen Betriebe untereinander, bedeutsame Umstände der betrieblichen oder technischen Organisation zu. Insbesondere die einheitliche Betriebsprämie basiert auf vielen verschiedenen Kriterien, so dass von der absoluten Höhe der Prämie kein Rückschluss auf einzelne Umstände der betrieblichen oder technischen Organisation gezogen werden kann. Möglich ist allein ein Rückschluss auf die ungefähre Größe der Betriebe. Die aber ist ohnehin unter Marktteilnehmern bekannt und damit kein Geheimnis. Gleiches gilt auch für die begehrten Informationen über Größe und Art der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Anzahl der von ihnen beschäftigten Arbeitskräfte. Diese Umstände sind in den örtlichen Gemeinschaften im Umfeld der Betriebe allgemein bekannt, jedenfalls aber für jeden aufmerksamen Beobachter offen zugänglich.

Auf der anderen Seite hat die Öffentlichkeit ein erhebliches Interesse zu wissen, wie öffentliche Haushaltsgelder verwendet werden und welche landwirtschaftlichen Betriebe davon besonders profitieren, zumal die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe Umwelt und Sozialstruktur im ländlichen Räumen erheblich beeinflusst. Aus diesen Gründen betrifft die Anfrage keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, so dass eine vorherige Stellungnahme Dritter nicht erforderlich ist. Ohnehin könnte der Antrag nach der Umweltinformationsrichtlinie nur abgelehnt werden, wenn ein überwiegendes Interesse an der Geheimhaltung besteht, was aus den o.g. Gründen nicht der Fall ist.

Im Hinblick auf die in § 5 Abs. 1 IFG NRW und Art 3 Abs. 2 UIR vorgesehene Monatsfrist für den Informationszugang bitte ich um baldige Mitteilung, ob Sie dem Antrag stattzugeben gedenken und auf welche Art der Informationszugang erfolgen kann. Sollten Sie beabsichtigen, den Antrag abzulehnen, so weise ich darauf hin, dass nach § 5 Abs. 2 IFG NRW auch die Möglichkeit einer teilweisen Stattgabe zu prüfen ist.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen sind, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ihnen die beantragten Informationen ohne größeren Aufwand verfügbar sein dürften. Zudem sind sämtliche Antragsteller als gemeinnützige Organisationen anerkannt und verfolgen mit dem Antrag keinerlei kommerzielle Ziele.

Insofern verweise ich darauf, dass das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit dem UIG entschieden hat, dass bei Antragstellern ohne wirtschaftliches Eigeninteresse auf kostendeckende Gebühren zu verzichten ist (BVerwG, Urteil vom Urteil vom 27. März 2000, Az: 7 C 25/98). Das muss auch für Gebühren für Auskünfte nach dem IFG NRW gelten, weil diese ebenso wie das UIG der Verwirklichung von Informationsansprüchen der Öffentlichkeit dient.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. für die „Initiative für Transparenz bei EU-Agrarsubventionen“

AbL



Friedrich-Wilhelm  
Graefe  
zu Baringdorf,  
Bundesvorsitzender

Germanwatch



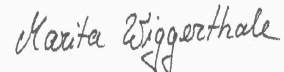
Christoph Bals,  
politischer  
Geschäftsführer

WWF



Martina Fleckenstein  
Leiterin EU-Politik und  
ländliche Entwicklung

Oxfam



Marita Wiggerthale,  
Handelsreferentin